

| | | |
|---|------------------|-----------|
| Finanzamt für Körperschaften III | Auskunft erteilt | Zimmer |
| | Herr Simsek | 441 |
| Steuernummer / Geschäftszeichen | Telefon | Durchwahl |
| 29 / 001 / 60053, F07 | 030 9024-0 | 31441 |

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Firma
 Deutsche Bahn AG
 z.Hd. Frau Kühne
 Umsatz- und Versicherungssteuern (CBS 1)
 Washingtonplatz 1
 10557 Berlin

**Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für
 Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**
 (§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

DB Energie GmbH
 Pfarrer-Perabo-Platz 2
 60326 Frankfurt

Wiederverkäufer von

- Erdgas ¹⁾
- Elektrizität ²⁾

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

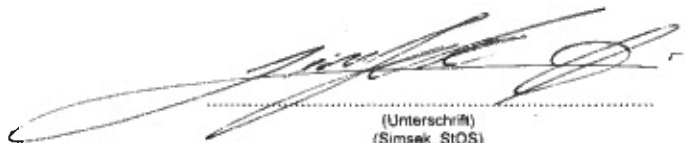
- unter der Steuernummer 29 / 001 / 60053
 - unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE192729381
- registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31.10.2025.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

01.11.2022
 (Datum)

(Dienststempel)


 (Unterschrift)
 (Simsek, StOS)

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).